

Flick Gocke
Schaumburg

Computershare HV-Management Seminar 2022

HV-Recht aktuell

Teil 1: HV-Rechtsprechung, Legal Praxistipps für 2023

Dr. Anja Herb

17. November 2022



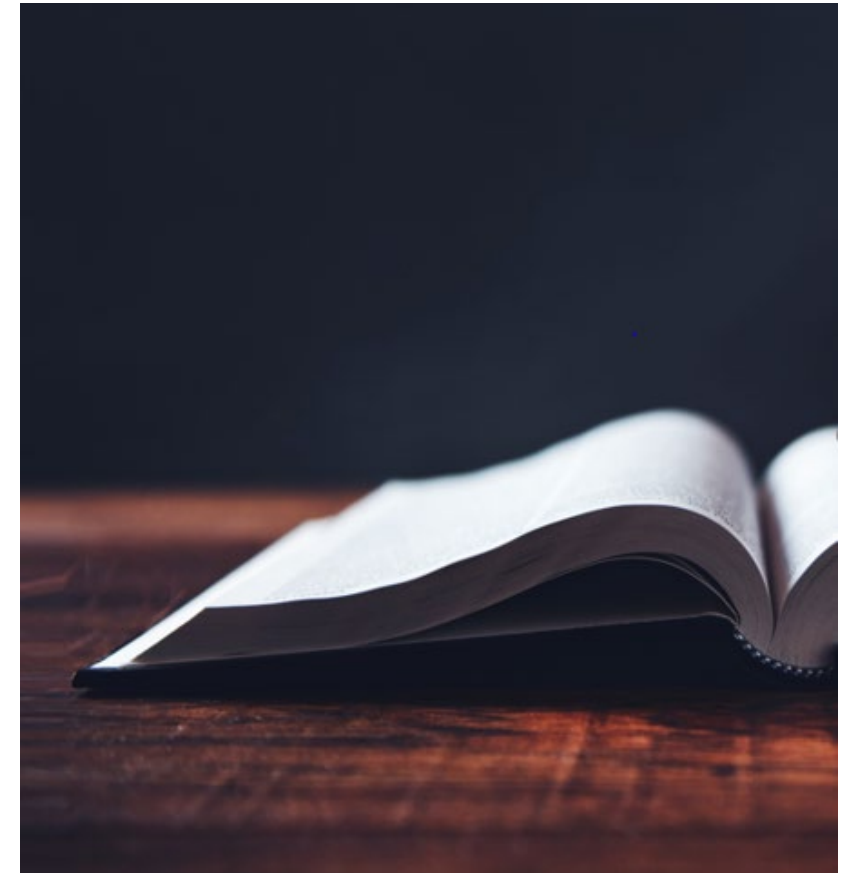
Agenda

- A. BGH, II ZR 103/20 | Vorstandsbericht zum Bezugsrechtsausschluss
- B. OLG Frankfurt a.M., 20 W 158/21 | Ergänzungsverlangen, Versammlungsleiter
- C. „Take-aways“ aus der Rechtsprechung zur COVID-19-HV

A. BGH, II ZR 103/20 | Vorstandsbericht zum Bezugsrechtsausschluss

BGH, Urteil vom 19.7.2022 – II ZR 103/20

- Sachverhalt (Überblick):
 - Die Tagesordnung der ordentlichen HV einer nicht börsennotierten AG sah einen Beschluss zur Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen vor; dabei sollte der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Bedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen können.
 - Die AG machte weder den vollständigen noch den wesentlichen Inhalt des Berichts des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bekannt.
 - Die Einberufung enthielt den Hinweis, dass bestimmte, näher bezeichnete Dokumente zur Einsicht in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auslegen und jeder Aktionär auf Anforderung eine Abschrift dieser Unterlagen erhalten könne, ohne dass der Vorstandsbericht dabei aufgeführt war.
- Amtlicher Leitsatz:
 - Der Bericht des Vorstands über die beabsichtigte Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG muss nicht entsprechend § 124 Abs. 2 S. 3 Fall 2 AktG a.F. mit seinem wesentlichen Inhalt bekanntgemacht werden.



A. BGH, II ZR 103/20 | Vorstandsbericht zum Bezugsrechtsausschluss

BGH, Urteil vom 19.7.2022 – II ZR 103/20

- Kernaussagen:
 - Dem Informationsinteresse der Aktionäre wird bereits dadurch genüge getan, dass der beabsichtigte Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 4 S. 1 AktG ausdrücklich und ordnungsgemäß bekanntgemacht werden muss (Hinweis- und Warnfunktion).
 - Eine über § 186 Abs. 4 S. 1 AktG hinausgehende Bekanntmachungspflicht für den wesentlichen Inhalt des Vorstandsberichts ist im Gesetz nicht angelegt. Der Gesetzgeber hat in Kenntnis des bisherigen Meinungsstreits weder ARUG noch ARUG II zum Anlass genommen, eine entspr. Bekanntmachung zu regeln.
 - Der Informationszweck des Vorstandsberichts wird dadurch erfüllt, dass der Vorstand gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG der HV den schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts zugänglich machen muss.
 - Ob der Vorstandsbericht durch entsprechende Anwendung von § 175 Abs. 2 S. 1 u. 2 AktG im Vorfeld der HV in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt und diesen auf Verlangen abschriftlich zugesandt werden muss (Literatur: „Mindestschutzniveau“), hat der BGH (erneut) offengelassen.

A. BGH, II ZR 103/20 | Vorstandsbericht zum Bezugsrechtsausschluss

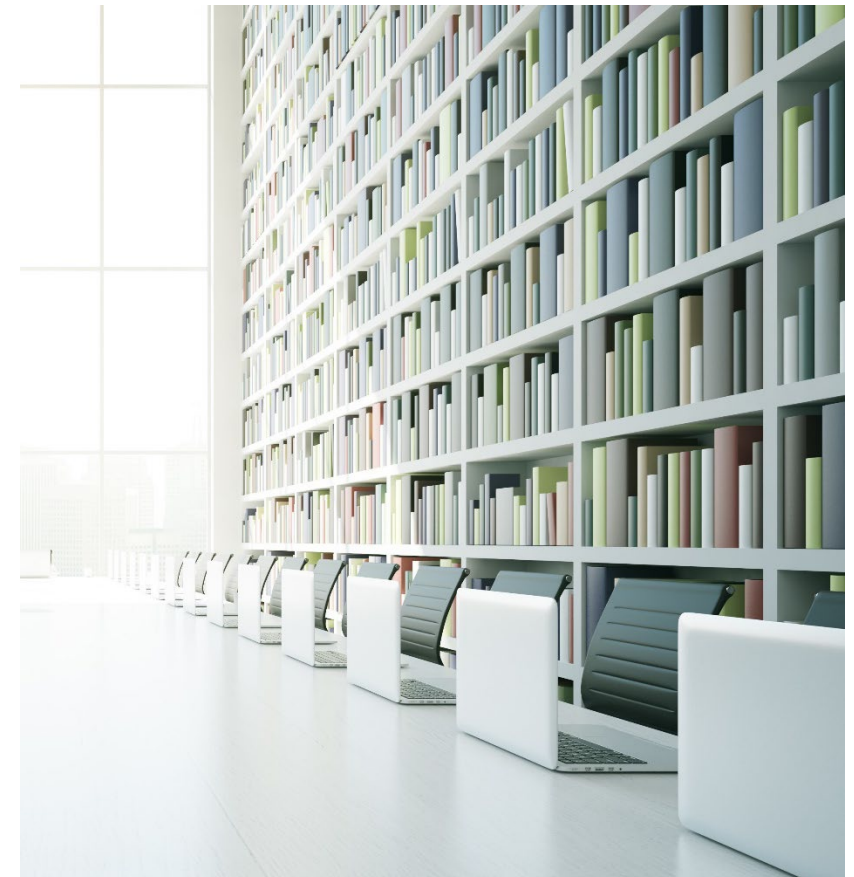
BGH, Urteil vom 19.7.2022 – II ZR 103/20

- Kernaussagen:
 - Bei nicht börsennotierten Gesellschaften besteht keine Pflicht gemäß § 175 Abs. 2 S. 1 AktG, in der HV-Einberufung auf die Auslegung des Vorstandsberichts und die Möglichkeit des Erhalts von Abschriften hinzuweisen.
 - Eine solche Hinweispflicht in der Einberufung ergibt sich auch im Übrigen weder aus aktienrechtlichen Vorschriften (insb. § 221 Abs. 4 S. 2, § 186 Abs. 4 S. 2 AktG) noch im Wege einer ungeschriebenen Verpflichtung (BGH: Hinweis in der Einberufung „erscheint zwar zweckmäßig, ist aber [...] nicht erforderlich“).
 - Die Unvollständigkeit des Hinweises in der Einberufung der beklagten Gesellschaft auf die ausliegenden und auf Anforderung zu übersendenden Unterlagen (Vorstandsbericht war nicht aufgeführt) begründet keinen Gesetzesverstoß, § 243 Abs. 1 AktG (Arg.: freiwillige Angabe).
 - Nach dem Willen des Gesetzgebers sind allein börsennotierte Gesellschaften verpflichtet, alsbald nach der HV-Einberufung über die Internetseite der Gesellschaft die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen zu veröffentlichen (§ 124a S. 1 Nr. 3 AktG) und die Internetseite, über die die Informationen zugänglich sind, in der Einberufung anzugeben (§ 121 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 AktG).

B. OLG Frankfurt a.M., 20 W 158/21 | Ergänzungsverlangen, Versammlungsleiter

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 2.9.2021 – 20 W 158/21 (rkr.)

- Sachverhalt (Überblick):
 - Eine Minderheitsaktionärin stellte für eine vom Vorstand der Gesellschaft anberaumte HV einen Antrag bei Gericht (1.) auf Ermächtigung zur Bekanntmachung eines von ihr gestellten Tagesordnungsergänzungsverlangens (§ 122 Abs. 3 S. 1 AktG), das u.a. die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und deren Neuwahl betraf, sowie (2.) auf gerichtliche Bestimmung eines neutralen Versammlungsleiters für die gesamte HV (§ 122 Abs. 3 S. 2 AktG). Das Amtsgericht gab dem Antrag statt und bestimmte zugleich einen Notar zum Vorsitzenden der Versammlung.
 - Der Vorstand sagte diese HV wegen „rechtlicher Unsicherheit“ ab und lud zu einer neuen virtuellen HV ein. Dabei wurden die von der Aktionärin verlangten Tagesordnungsergänzungen aufgenommen. Diese wurden jedoch mit dem Hinweis versehen, dass die Berechtigung zur Stellung eines Ergänzungsverlangens unter dem Vorbehalt der abschließenden Klärung einer Stimmrechtsmitteilung im Hinblick auf die Beteiligung an der Minderheitsaktionärin nach § 20 AktG stehe, welche die Gesellschaft in der Folgezeit erhielt.



B. OLG Frankfurt a.M., 20 W 158/21 | Ergänzungsverlangen, Versammlungsleiter

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 2.9.2021 – 20 W 158/21 (rkr.)

- Kernaussagen:
 - Durch die Tatsache, dass die Gesellschaft die ursprünglich einberufene HV abgesagt und erneut unter Bekanntmachung der begehrten Tagesordnungspunkte einberufen hat, hat sich das Verfahren in der Hauptsache nicht erledigt und es fehlt der Aktionärin auch nicht an einem Rechtsschutzbedürfnis.
 - Im Verfahren auf Ermächtigung einer Aktionärsminorität zur Einberufung einer HV und Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 1 bis 3 AktG tritt eine Erledigung der Hauptsache vielmehr erst dann ein, wenn die HV entsprechend dem Verlangen gesetzes- und satzungsgemäß einberufen und durchgeführt worden ist.
 - Ein Ergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG ist im Zweifel auch für die nächste HV gestellt, für die eine rechtzeitige Bekanntmachung erfolgen kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Verlangen seinem Inhalt nach nicht derart mit einer bereits einberufenen HV in Zusammenhang steht, dass eine Aufrechterhaltung für eine spätere HV nicht mehr sinnvoll wäre.

B. OLG Frankfurt a.M., 20 W 158/21 | Ergänzungsverlangen, Versammlungsleiter

OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 2.9.2021 – 20 W 158/21 (rkr.)

- Kernaussagen:
 - Nach § 122 Abs. 3 S. 1 und S. 2 AktG kann das Gericht die verlangenden Aktionäre ermächtigen, eine HV einzuberufen „oder“ den Gegenstand bekanntzumachen und es kann „zugleich [...] den Vorsitzenden der Versammlung“ bestimmen.
 - Dabei steht die gerichtliche Bestimmung des Versammlungsleiters im Ermessen des Gerichts (unter Abwägung der Umstände und Interessen der Beteiligten).
 - Da die Selbstorganisationshoheit der HV zu beachten ist und die gerichtliche Ersetzung eines satzungsmäßig berufenen HV-Vorsitzenden einen erheblichen Eingriff in die Satzungsautonomie darstellt, bedarf es für einen derartigen Eingriff konkreter Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass eine unparteiische Leitung durch den satzungsmäßig berufenen Vorsitzenden nicht gewährleistet ist.
 - Aus dem Gesetz folgt keine Beschränkung, dass sich die gerichtliche Bestimmung des Vorsitzenden im Falle des bloßen Tagesordnungsergänzungsverlangens nur auf die ergänzten Tagesordnungspunkte beziehen dürfte. Im Gegenteil differenziert der Wortlaut des § 122 Abs. 3 S. 1 und S. 2 AktG für die Bestimmung des Vorsitzenden nicht zwischen den beiden Alternativen der Ermächtigung.

C. „Take-aways“ aus der Rechtsprechung zur COVID-19-HV | Überblick

BGH, Beschluss vom 5.10.2021 – II ZB 7/21

Nach § 3 Abs. 1 COVMG kann auch der **Verschmelzungsbeschluss** einer Genossenschaft in einer virtuellen Versammlung gefasst werden. Das Versammlungserfordernis des § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG steht dem nicht entgegen.

→ § 118a AktG n.F. sieht keine Beschränkung der in der virtuellen HV zu behandelnden Gegenstände vor (≠ RegE)

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.1.2022 – 19 W 20/21 (rkr.)

Durch das COVMG sind virtuelle Mitgliederversammlungen von Vereinen der Präsenzversammlung gleichgestellt. Auch **umwandlungsrechtliche Beschlüsse** können in einer virtuellen Mitgliederversammlung gefasst werden.

OLG München, Beschluss vom 28.7.2021 – 7 AktG 4/21 (rkr.)

§ 1 Abs. 2 S. 1 COVMG, der die Durchführung einer Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre erlaubt, ist weder verfassungs- noch europarechtswidrig. [einzigster HV-TOP: Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out]

OLG München, Beschluss vom 29.6.2022 – 7 AktG 2/22

Die Fristenregel zur Vorabreichung von Fragen in § 1 Abs. 2 S. 2 COVMG ist – da es sich um eine von der HV zurückzuberechnende Frist handelt – dahingehend auszulegen, dass der Tag der HV bei der Fristberechnung (wie in § 121 Abs. 7 S. 1 AktG) nicht mitzurechnen ist.

→ vgl. § 131 Abs. 1a AktG n.F.

C. „Take-aways“ aus der Rechtsprechung zur COVID-19-HV | BGH, II ZB 7/21

BGH, Beschluss vom 5.10.2021 – II ZB 7/21 (zur Genossenschaft)

- Kernaussagen:
 - Die Regelung des § 3 Abs. 1 COVMG gilt ihrem *Wortlaut* nach uneingeschränkt für sämtliche Beschlüsse der Genossenschaftsmitglieder, ohne nach dem Beschlussgegenstand oder dessen Bedeutung bzw. Gewicht zu unterscheiden.
 - Das Versammlungserfordernis des § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG steht einer Beschlussfassung in virtueller Versammlung nicht entgegen:
 - Vorausgesetzt ist die Beschlussfassung in einer *Versammlung*, d.h. in einer Zusammenkunft der Anteilsinhaber, ohne jedoch deren Form näher zu bestimmen. Aufgrund der Entwicklung der modernen Kommunikationstechniken können darunter nach allgemeinem Sprachgebrauch auch Zusammenkünfte bspw. in Telefon- und Videokonferenzen gefasst werden, wenn eine Erörterung des Beschlussgegenstands gewährleistet ist.
 - Den *Gesetzesmaterialien* zu § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG ist keine Festlegung auf eine physische Präsenzveranstaltung zu entnehmen.

§ 3 Abs. 1 S. 1 COVMG: Abweichend von § 43 Abs. 7 S. 1 GenG „können Beschlüsse der Mitglieder auch dann schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist oder die Satzung keine Regelungen zu schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassungen einschließlich zu virtuellen Versammlungen enthält; die elektronische Beschlussfassung schließt Beschlussfassungen in Gestalt von virtuellen Generalversammlungen ohne physische Präsenz der Mitglieder ein“.



C. „Take-aways“ aus der Rechtsprechung zur COVID-19-HV | BGH, II ZB 7/21

BGH, Beschluss vom 5.10.2021 – II ZB 7/21 (zur Genossenschaft)

- Kernaussagen:
 - Die Beschlussfassung in virtueller Versammlung ist auch mit *Sinn und Zweck* des § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG vereinbar. Die Versammlung kann virtuell durchgeführt werden, wenn dies nach dem Gesetz oder der Satzung für den jeweiligen Rechtsträger zulässig ist und die Möglichkeiten der Anteilshaber zum Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und untereinander einer physischen Versammlung vergleichbar sind.
 - BGH: „wenn die konkrete Ausgestaltung der Kommunikation eine vergleichbare Teilnahme der Anteilshaber und Durchführung der Versammlung wie bei einer physischen Präsenzveranstaltung ermöglicht“
 - Auch das Erfordernis der *notariellen Beurkundung* (§ 13 Abs. 3 S. 1 UmwG) verlangt keine physische Versammlung. Es kann bei einer rein virtuellen Versammlung dadurch gewahrt werden, dass der Notar für die Beurkundung am Aufenthaltsort des Versammlungsleiters zugegen ist, sich dort vom ordnungsgemäßen Ablauf des Beschlussverfahrens überzeugt und sodann die Feststellung des Beschlussergebnisses durch das zuständige Gesellschaftsorgan beurkundet.

Kontakt



Dr. Anja Herb

Rechtsanwältin, Partnerin

Anja.Herb@fgs.de

T +49/228 9594-187

Bonn

Fritz-Schäffer-Straße 1
53113 Bonn
T +49 228/95 94-0
F +49 228/95 94-100
bonn@fgs.de

Berlin

Unter den Linden 10
10117 Berlin
T +49 30/21 00 20-0
F +49 30/21 00 20-100
berlin@fgs.de

Frankfurt

MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt a.M.
T +49 69/717 03-0
F +49 69/717 03-100
frankfurt@fgs.de

München

Brienner Straße 29
80333 München
T +49 89/80 00 16-0
F +49 89/80 00 16-899
muenchen@fgs.de

Hamburg

Hohe Bleichen 12
20354 Hamburg
T +49 40/30 70 85-0
F +49 40/30 70 85-100
hamburg@fgs.de

Düsseldorf

Benrather Str. 31
40213 Düsseldorf
T +49 211/6 18 22-0
F +49 211/6 18 22-100
duesseldorf@fgs.de

Stuttgart

Paulinenstraße 41
70178 Stuttgart
T +49 711/69 94 6-0
F +49 711/69 94 6-100
stuttgart@fgs.de

Repräsentanz Zürich

Bahnhofstrasse 69a
8001 Zürich
T +41 44/225 70-10
F +41 44/225 70-11
zuerich@fgs-zuerich.ch